

Berliner Stadtmission – Soziale Dienste gGmbH
Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V.
Zentrale Beratungsstelle für Menschen in Wohnungsnot Berlin

Referat von Regina Thiele

Thema:

**Migrantinnen in der Wohnungslosenhilfe – Problemlagen, Hilfeangebote –
Zusammenarbeit mit Migrationsdiensten und Migrantenselbsthilfegruppen
am Beispiel der Beratungsstelle Levetzowstr. Berlin**

gehalten auf der Fachtagung:
„Anders und doch so gleich - Migrantinnen in der Wohnungslosenhilfe“

der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e.V. am 18./19. Juni 2009
in Göttingen von

Gliederung:

1. Kurzdarstellung der Zentralen Beratungsstelle Levetzowstraße
2. Aus welchen Staaten kommen Migrantinnen in die Beratungsstelle?
3. Aufenthaltstitel von Migrantinnen
 - *Migrantinnen ohne Aufenthaltsstatus*
 - *Migrantinnen mit Aufenthaltsstatus*
 - *Asylbewerberinnen und Geduldete*
 - *EU-Bürgerinnen und ihre Familien*
4. Die Probleme von Migrantinnen aus Drittstaaten
 - *Probleme beim Ehegatten- Familiennachzug*
 - *Probleme bei Trennung oder Trennungsabsicht vom Ehegatten/häusliche Gewalt*
 - *Probleme bei ungesichertem Aufenthaltsstatus*
 - *Sprachprobleme*
 - *Probleme bei Krankheit und mit der Gesundheitsversorgung*
 - *Wohnungsprobleme und Schwierigkeiten bei der Wohnungssuche*
 - *Probleme mit dem Jobcenter oder dem Sozialamt*
 - *Probleme mit der Aufenthaltsverlängerung oder bei drohender Ausweisung*
5. Wichtige Voraussetzung: ausländerrechtliche Kenntnisse
6. Unser Hilfeangebot für Migrantinnen
 - *Beratung in Aufenthaltsangelegenheiten*
 - *Hilfe und Unterstützung bei der Familienzusammenführung*
 - *Beratung bei Trennung und häuslicher Gewalt*
 - *Hilfe für (schwangere) Frauen ohne Aufenthaltsstatus*
 - *Beratung zum SGB II/SGB XII und weiteren Sozialleistungen*
 - *Hilfe bei der Wohnungssuche und Beratung in Wohnungsangelegenheiten und -notfällen*
 - *Hilfe bei Gesundheitsproblemen - Vermittlung in medizinische Versorgung*
7. Die Probleme von EU-Bürgerinnen
 - *Die besondere Situation der Neu-Unionsbürger*
 - *SGB II-Leistungen*
 - *Daueraufenthaltsrecht*
 - *Ableitung des Aufenthaltsrechts von Familienangehörigen*
 - *Schwierigkeiten in der Beratung von EU-Bürgerinnen*
 - *Neue Informationen zum Leistungsausschluss vom SGB II*
 - *Unterstützung und Hilfe durch Verwandte*
 - *Zusammenfassung EU-Bürgerinnen*
8. Zusammenarbeit mit Migrationsdiensten und Migrantenselbsthilfegruppen
 - *Grafik zur Vernetzung*
 - *Empfehlungen für die Arbeit mit Migrantinnen in der Wohnungslosenhilfe*

Regina Thiele

Migrantinnen in der Wohnungslosenhilfe –Problemlagen, Hilfeangebote-Zusammenarbeit mit Migrationsdiensten und Migrantenselbsthilfegruppen am Beispiel der Beratungsstelle Levetzowstr. Berlin

1. Kurzdarstellung Zentrale Beratungsstelle Levetzowstraße

Die **Zentrale Beratungsstelle Levetzowstraße in Berlin** bietet Hilfen für Menschen in Wohnungsnot nach SGB XII § 67 ff. Träger sind die Berliner Stadtmission und der Caritasverband für das Erzbistum Berlin. Finanziert wird die Beratungsstelle über Zuwendungen des Berliner Senats und Eigenmitteln unserer Träger, sowie Spenden. Unser Team besteht aus zehn Fachkräften der Sozialarbeit und einer Verwaltungsangestellten. Die meisten Besucher kommen aus den Berliner Bezirken, aber auch aus dem gesamten Bundesgebiet und dem Ausland. Wir bieten Beratung in Einzelgesprächen, als Gruppenarbeit und im Rahmen von Straßenarbeit an. Die Beratung ist auch möglich auf englisch, französisch, spanisch. Dazu haben wir ein umfangreiches Serviceangebot.

Beratungsinhalte sind unter anderem:

- ✓ die Sicherung der Grundbedürfnisse: eigenes Serviceangebot (Postadresse, medizinische Versorgung, Wäsche waschen, Duschen und Schließfächer, Vermittlung in Notversorgungssystem)
- ✓ Beratung zu rechtlichen Ansprüchen und Unterstützung bei der Durchsetzung der Ansprüche
- ✓ Vermittlung in weiterführende soziale Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe wie Wohnprojekte oder Hilfe bei der Suche von Wohnraum und Begleitung in der ersten Zeit

Migrantinnen sind seit 15 Jahren ein Schwerpunkt unserer Arbeit.

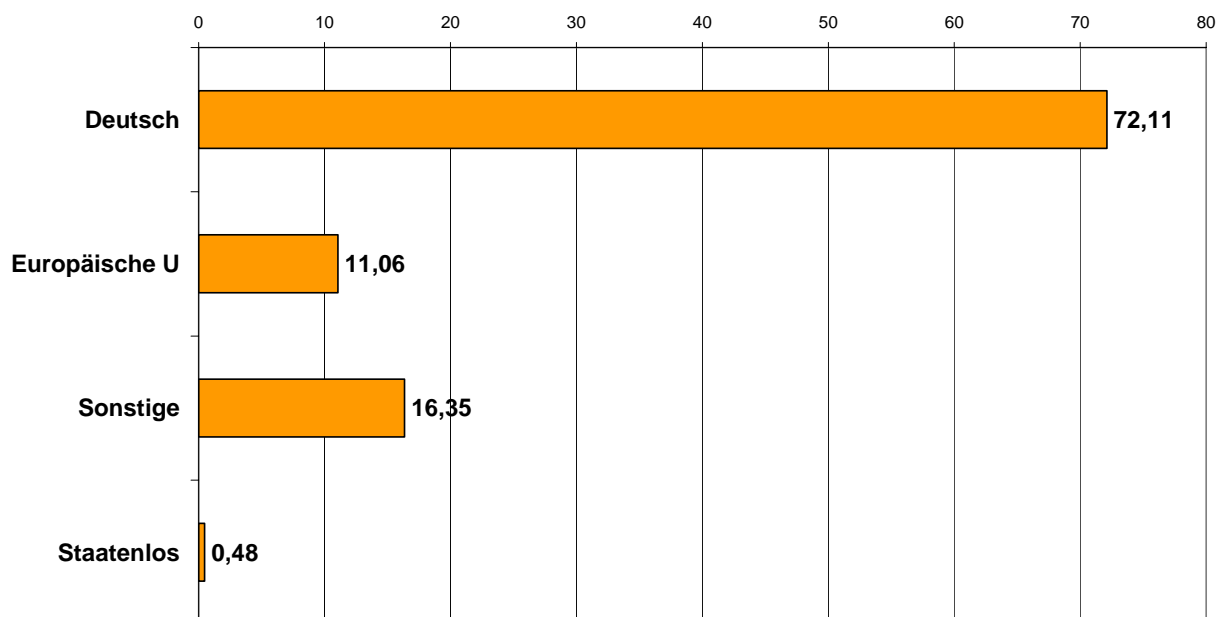
2. Aus welchen Staaten kommen Migrantinnen in die Beratungsstelle?

Die Beratungsstelle wird aufgesucht von Migrantinnen und ihren Familien aus Drittstaaten, den alten und neuen EU-Mitgliedstaaten und von Migrantinnen mit deutscher Staatsangehörigkeit. Eine weitere länderspezifische Auswertung wird von uns nicht vorgenommen.

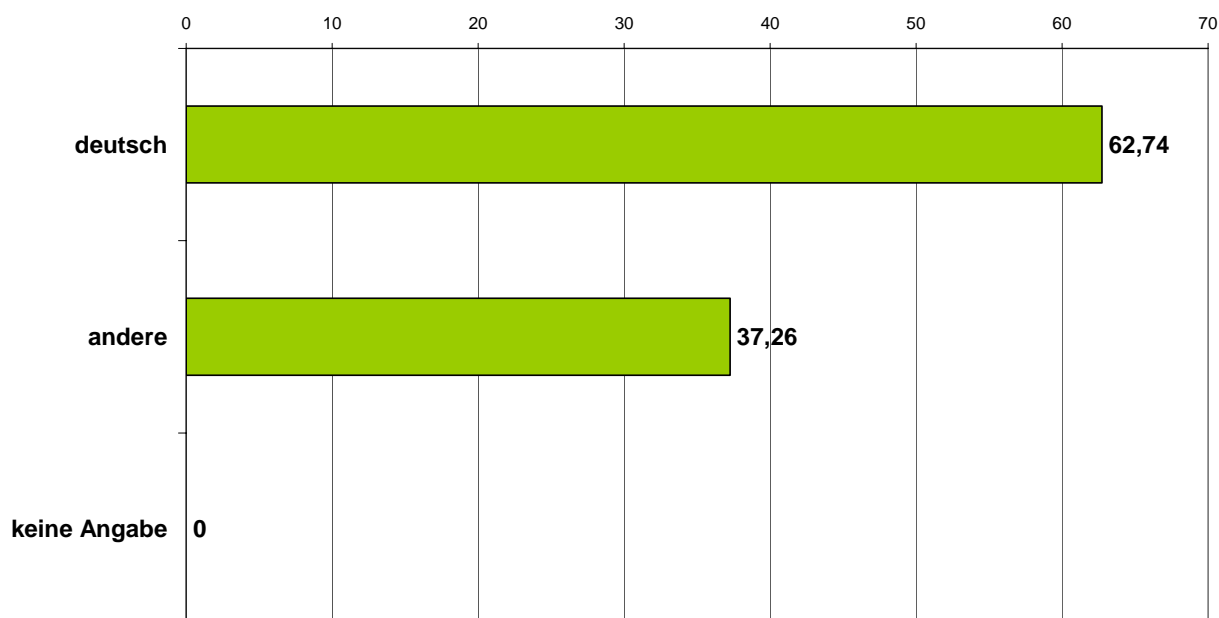
Gesamtzahl Klientinnen in 2008: (knapp 24 % der Klientel)	416	Gesamtzahl Klienten in 2008:	1737
Unionsbürgerinnen:	48		
Sonstige Migrantinnen	68		
Deutsche Staatsangehörigkeit:	300		
Deutsche Muttersprache:	261		

Grafik Staatsangehörigkeit und Grafik Muttersprache:

Staatsangehörigkeit der Klientinnen 2008 Angaben in Prozent



Muttersprache der Klientinnen 2008 Angaben in Prozent



3. Die Aufenthaltstitel von Migrantinnen

Migrantinnen, die unsere Beratungsstelle aufsuchen, haben unterschiedliche Aufenthaltstitel, aus denen sich verschiedene soziale Rechte und Perspektiven ergeben. Ein Teil der Frauen hat keinen Aufenthaltstitel. Grundlage für den Aufenthalt sind das Aufenthaltsgesetz für Angehörige aus Drittstaaten und das Freizügigkeitsgesetz/EU für Angehörige der EU-Mitgliedsstaaten und der EWR-Staaten.

Migrantinnen ohne Aufenthaltsstatus

Die Gruppe der Migrantinnen ohne Aufenthaltsstatus war zu Beginn der Arbeit mit Menschen mit Migrationshintergrund die größte Gruppe. Sie umfasst illegale Arbeitsmigrantinnen, Flüchtlinge nach illegaler Einreise, die beabsichtigen, einen Asylantrag zu stellen, abgelehnte Asylbewerberinnen ohne Duldung und Frauen, die zu einem touristischen Aufenthalt eingereist und geblieben sind. Eine weitere Gruppe sind Kinder oder Eltern von Migrantinnen mit Status, die nicht die Voraussetzungen für den Familiennachzug erfüllen und Frauen, die ihre Aufenthaltserlaubnis verloren haben, weil sie die Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.

Migrantinnen mit Aufenthaltsstatus

Die meisten Migrantinnen, die zu uns kommen, haben eine Aufenthaltserlaubnis oder eine Niederlassungserlaubnis. Es gibt unterschiedliche Aufenthaltstitel, die zu einem speziellen Zweck erteilt wurden, woraus sich jeweils unterschiedliche Rechte ergeben können. Ein Teil der Migrantinnen ist mit Deutschen oder Ausländern verheiratet und hat deshalb ein Aufenthaltsrecht. Außerdem kommen Frauen mit befristeter Aufenthaltserlaubnis zu anderen Zwecken, z.B. um einen Sprachkurs zu absolvieren, um Au-Pair-Beschäftigung auszuführen oder um eine Ausbildung oder ein Studium durchzuführen. Weiterhin nutzen immer mehr Migrantinnen aus Drittstaaten mit deutscher Staatsangehörigkeit unser Beratungsangebot.

Asylbewerberinnen und Geduldete

Eine weitere Gruppe sind Asylbewerberinnen und Geduldete, dazu gehören abgelehnte Asylbewerberinnen und Frauen vor der Asylantragstellung sowie Asylbewerberinnen im Asylverfahren, die in Berlin leben oder sich dort (vorübergehend) aufhalten.

EU-Bürgerinnen und ihre Familien

Die Beratungsstelle wird zunehmend von EU-Bürgerinnen aus den alten und neuen EU-Mitgliedsstaaten aufgesucht, die sich in Deutschland eine Verbesserung ihrer Lebenssituation erhoffen oder die schon lange hier leben und ein Daueraufenthaltsrecht EU haben. Die meisten haben nur eine Freizügigkeitsbescheinigung als Arbeitsuchende oder machen Gebrauch von ihrem voraussetzungsfreien Aufenthaltsrecht in den ersten drei Monaten.¹

4. Die Probleme von Migrantinnen aus Drittstaaten

Die Gründe, weshalb Migrantinnen die Beratungsstelle aufsuchen, sind sehr vielfältig und stehen nicht immer unmittelbar in Zusammenhang mit Wohnungsnot. Häufig sind jedoch Wohnungsprobleme Beratungsinhalt, meistens in Verbindung mit anderen Problemen. Viele Migrantinnen haben zusätzliche Schwierigkeiten durch Sprachdefizite und Unkenntnis des Rechtssystems in Deutschland oder durch ihren ausländerrechtlichen Status, wenn die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis infrage gestellt ist. Es folgt eine Aufstellung der häufigsten Problemlagen, mit denen Migrantinnen zu uns in die Beratung kommen.

Problem beim Ehegatten- und Familiennachzug

Die Mehrzahl der die Beratungsstelle aufsuchenden Migrantinnen leitet ihr Aufenthaltsrecht aus einer Eheschließung mit Deutschen oder hier aufenthaltsberechtigten Ausländern ab. Einige haben Kinder, die nachziehen sollen. Die Aufenthaltserlaubnis wird „zur Herstellung und Wahrung der familiären Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet für ausländische Familienangehörige zum Schutz von Ehe und Familie gemäß Artikel 6 des Grundgesetzes erteilt und verlängert“ (§ 27 Aufenthaltsgesetz). Dabei sind je nach Fallkonstellation bestimmte Voraussetzungen zu erfüllen, auf die hier nicht näher eingegangen wird.

¹ Vgl. § 2 Abs.5 Freizügigkeitsgesetz/EU

Probleme bei Trennung oder Trennungsabsicht vom Ehegatten/häusliche Gewalt

Sehr häufig kommen wohnungslose oder von Wohnungslosigkeit bedrohte Migrantinnen mit und ohne Kinder aus gescheiterten Ehen zu uns in die Beratung. Darunter befinden sich auch Frauen, die sich von ihren gewalttätigen Ehemännern trennen wollen. Wenn sie noch kein eigenständiges Aufenthaltsrecht haben oder nicht durch ein deutsches minderjähriges Kind aufenthaltsrechtlich geschützt sind, besteht die Gefahr der Ausweisung.

Probleme bei ungesichertem Aufenthaltsstatus

Immer wieder wird die Beratungsstelle auch von Migrantinnen ohne Aufenthaltsstatus aufgesucht, die aus verschiedenen Gründen den Aufenthaltsstatus verloren haben. Darunter sind auch Schwangere und Frauen mit Kindern. Aus dem fehlenden Aufenthaltsstatus ergeben sich weitere Probleme wie z. B. im Krankheitsfall, beim Schulbesuch der Kinder oder durch Rechtlosigkeit bei prekären Arbeitsverhältnissen. Der Zugang zu regulärer Arbeit, Bildung, Gesundheits- und Wohnraumversorgung ist versperrt.

Sprachprobleme

Ein Teil der Migrantinnen, die uns aufsuchen, hat erhebliche Sprachprobleme und kann sich dadurch im Alltag nur schwer zurechtfinden. Daraus resultieren unter anderem Probleme mit Ämtern, Nachbarn, bei der Arbeitssuche oder bei der ärztlichen Versorgung. Wer keine Hilfe durch Freunde, Verwandte oder Begleitdienste hat, muss starke Einschränkungen in Kauf nehmen.

Probleme bei Krankheit und mit der Gesundheitsversorgung

Die Gesundheitsvorsorge und die Versorgung im Krankheitsfall sind bei den meisten Migrantinnen durch eine Pflichtversicherung oder Familienversicherung abgedeckt. Besonders schwierig ist es für diejenigen, die sich aufgrund ihres ausländerrechtlichen Status nicht krankenversichern können. Sie sind auf die Einrichtungen zur medizinischen Versorgung für Migranten angewiesen, die ihre Hilfe außerhalb des regulären Gesundheitssystems, ohne Krankenschein und unter Wahrung der Anonymität leisten.² Diese Einrichtungen arbeiten auf Spendenbasis und erhalten keine öffentlichen Zuwendungen.

Wohnungsprobleme und Schwierigkeiten bei der Wohnungssuche

Ein häufiger Grund für das Aufsuchen der Beratungsstelle durch Migrantinnen sind Probleme bei der Wohnungssuche aufgrund von Sprach- und Informationsdefiziten. Insbesondere vor dem Einzug in eine eigene Wohnung schlüpfen viele Migrantinnen bei Verwandten oder Bekannten unter, was zu erheblichen Problemen führen kann. Ein Teil der Migrantinnen lebt in schlechten und sanierungsbedürftigen Wohnungen und hat Probleme, eine neue Wohnung zu finden. Weitere Probleme sind Miet- und Energieschulden.

Probleme mit dem Jobcenter oder dem Sozialamt

Die überwiegende Mehrheit der Migrantinnen, die zu uns in die Beratung kommen, hat Probleme mit dem Jobcenter. Wenige Frauen erhalten Leistungen vom Sozialamt. Die meisten verstehen weder die komplizierten Berechnungen noch kennen sie ihre Rechte und können sie nicht ohne Hilfe gegenüber dem Jobcenter durchsetzen.

Probleme mit der Aufenthaltsverlängerung oder bei drohender Ausweisung

Auch bei drohender Ausweisung wird die Beratungsstelle häufig aufgesucht, auch wenn schon ein Rechtsanwalt tätig geworden ist, da viele Migrantinnen Anwaltspost nicht verstehen und deshalb unsere Hilfe benötigen.

5. Wichtige Voraussetzung: ausländerrechtliche Kenntnisse

² Mehr Informationen dazu unter: http://www.malteser.de/73.Malteser_Migranten_Medizin/default.htm

Wenn man sich entschließt, eine Beratungsstelle für Migrantinnen zu öffnen, ist es notwendig, sich ausländerrechtliche Kenntnisse anzueignen und interkulturelle Kompetenz zu erarbeiten. Das ist wichtig, da sich aus den verschiedenen Aufenthaltstiteln unterschiedliche Konsequenzen für die Beratung und für das Leistungsrecht ergeben können. Es sind folgenreiche Beratungsfehler vermeidbar, die zum Verlust der Aufenthaltserlaubnis oder zur Verschlechterung der aufenthaltsrechtlichen Situation führen können.

6. Unser Hilfeangebot für Migrantinnen

Menschen mit Migrationshintergrund benötigen eine besonders auf ihre Situation und Bedürfnisse zugeschnittene Beratung. Grundsätzlich stehen ihnen unser Hilfe- und Serviceangebot ohne Einschränkungen zur Verfügung soweit rechtlich möglich. Häufig gibt es keine Unterschiede in der Beratung im Vergleich mit deutschen Klientinnen. Doch es können sich zusätzlich migrantenspezifische Beratungssituationen ergeben, in denen wir unser Hilfeangebot in Zusammenarbeit mit anderen Fachberatungsstellen entsprechend ausrichten müssen, damit wir die Besonderheiten im erforderlichen Maße berücksichtigen.

Beratung in Aufenthaltsangelegenheiten

Zu Aufenthaltsfragen können wir im Rahmen unserer Möglichkeiten beraten. Unsere Hilfe liegt nicht in erster Linie in der Klärung der ausländerrechtlichen Probleme durch uns, sondern in der Weitervermittlung zu spezialisierten Anwälten für Aufenthaltsrecht oder Beratungsstellen. Einige engagierte Rechtsanwälte bieten kostenlose Beratung in Selbsthilfeorganisationen an. Wichtig ist es für unsere weitere Beratung, Rücksprache mit den Rechtsanwälten zu halten und sich über den Fall auszutauschen.

Hilfe und Unterstützung bei der Familienzusammenführung

Häufig ergibt es sich im Beratungsprozess, dass Migrantinnen Beratung zur Familienzusammenführung mit ihren ausländischen Familienangehörigen benötigen. Dazu gehören der Ehegatten- und Kindernachzug sowie der Nachzug von ausländischen Müttern zu ihren deutschen minderjährigen Kindern. Einige Frauen haben ihre Kinder im Heimatland bei Verwandten gelassen, um in Deutschland sich zunächst einzuleben und den Kindernachzug vorzubereiten. Für viele Frauen ist es schwierig, die Voraussetzungen für den Nachzug, insbesondere die Sicherung des Lebensunterhalts zu erfüllen. Außerdem wird häufig Beratung wegen einer im Inland geplanten Eheschließung/Partnerschaften angefragt. In vielen Fällen kann eine Vermittlung zu einer speziellen Rechtsberatung erforderlich sein.

Beratung bei Trennung und häuslicher Gewalt

Einige Migrantinnen suchen uns in Trennungssituationen auf. Oft hat der Ehemann die Trennung bereits eingeleitet und die Ausländerbehörde informiert. Wenn die Frau noch kein eigenes Aufenthaltsrecht hat, kann die Behörde die Frauen ausweisen, es sei denn sie ist durch ein deutsches minderjähriges Kind vor Ausweisung geschützt. Oft wird die Trennung durch häusliche Gewalt ausgelöst. Neben existentiellen Problemen wie die Lebensunterhaltssicherung und Wohnungsnot haben die meisten Frauen durch die Trennung psychische Probleme. Wir vermitteln dann in muttersprachliche psychologische Therapie und gegebenenfalls an eine Frauenberatungsstelle, in ein Frauenhaus oder eine Zufluchtswohnung. *Rechtsberatung ist wichtig, um die drohende Beendigung der Aufenthaltserlaubnis abzuwenden.*

Hilfe für (schwangere) Frauen ohne Aufenthaltsstatus

In die Beratungsstelle kommen auch Frauen ohne Aufenthaltsstatus, meistens, weil sie nicht krankenversichert sind. Wir vermitteln in solchen Fällen zur Migrantenmedizin. Für schwangere Frauen in Notsituationen steht eine Einrichtung nahe Berlin auf Anfrage zur Verfügung. Dort kann die Schwangere unabhängig von Kostenübernahmen aufgenommen werden und es wird für weitergehende Beratung und Unterstützung gesorgt. In Berlin können nicht versicherte Frauen während der Schwangerschaft und Geburt von den Einrichtungen für

die medizinische Versorgung von Migranten ärztlich betreut werden. Durch die Geburt eines deutschen Kindes kann die Mutter ein Aufenthaltsrecht erhalten. In anderen Beratungsfällen können weitere Hilfen angeboten werden, so z. B. Hilfe bei Rückkehrwunsch, Vermittlung in Rechtsberatung wegen Legalisierung, Eheschließung etc. Wichtig sind ein gut funktionierendes Netzwerk und gute Kontakte zu Landsleuten.

Beratung zum SGB II/SGB XII und weiteren Sozialleistungen

Die Beratung zum SGB II und anderen Sozialleistungen gehört zu den Angeboten, die am häufigsten von Migrantinnen in Anspruch genommenen werden. In der Regel haben Migrantinnen, die zu uns kommen, nur geringe Kenntnisse über ihre Rechte und Pflichten in Zusammenhang mit Sozialleistungen. Viele Frauen informieren sich über ihren Anspruch bei Verwandten und Bekannten und kommen erst, wenn sie erhebliche Probleme haben, weil z.B. nicht die komplette Miete vom Jobcenter überwiesen wurde, oder weil sie nicht wissen, wie sie die Stromnachzahlung begleichen sollen.

Migranten haben den gleichen Anspruch auf SGB II-Leistungen wie Deutsche, wenn sie die Voraussetzungen (auch die ausländer-spezifischen) erfüllen. In der Beratung zum Leistungsrecht ist gegebenenfalls von der Inanspruchnahme von Sozialleistungen abzuraten, wenn dadurch die Verlängerung oder Erteilung des Aufenthalts gefährdet wird. Schon allein ein Anspruch auf Sozialleistungen nach dem SGB II, SGB XII oder AsylbLg kann negative ausländerrechtliche Folgen haben. Ist der Lebensunterhalt nicht gesichert, kann dies zur Ablehnung eines verbesserten Aufenthaltsrechts (z.B. Niederlassungserlaubnis, Einbürgerung) oder unter Umständen die Beendigung des Aufenthalts als Folge der Nichtverlängerung führen.³ Der Bezug von Sozialhilfe kann eine Ausweisung zur Folge haben (oder meist eher eine Befristung).⁴ Der Bezug von SGB II-Leistungen ist kein Ausweisungsgrund.⁵ Einige Migrantinnen verzichten aus Angst vor negativen aufenthaltsrechtlichen Folgen auf Sozialleistungen. In bestimmten Fällen sollte zur Sicherheit ausländerrechtliche Beratung eingeholt werden.

Hilfe bei der Wohnungssuche und Beratung in Wohnungsangelegenheiten und -notfällen

Wir bieten Hilfe und Beratung bei Miet- und Energieschulden, bei der Wohnungssuche und bei der Absicherung der Unterkunfts- und Heizkosten durch die Jobcenter und Sozialämter und vielen sonstigen Wohnungsangelegenheiten, wie z. B. beim Wohnungswechsel. Spezielle Beratung ist erforderlich bei der Problemverknüpfung aufenthaltsrechtliche Verschlechterung mit einem Wohnungsproblem. Migrantinnen werden von uns weniger häufig in betreutes Wohnen vermittelt als deutsche Frauen, weil mehr Unterstützung in der Verwandtschaft vorhanden ist. Frauen mit Sprachproblemen sind häufig nicht in der Lage, selbständig eine Wohnung zu suchen und benötigen Hilfe. Es sind oft umfangreiche Informationen, praktische Ratschläge und teilweise auch Übernahmen wie z. B. Telefonate erforderlich. Nach einer „Einarbeitungszeit“ lernen sie, eigenständig die Aufgaben zu erledigen. Viele Migrantinnen benötigen jedoch weiterhin gelegentlich Beratung in Wohnungsangelegenheiten.

Hilfe bei Gesundheitsproblemen - Vermittlung in medizinische Versorgung

Nicht krankenversicherte und statuslose Migrantinnen kommen bei plötzlichen Erkrankungen, Schwangerschaften, Unfällen, zu uns in die Beratungsstelle mit der Bitte um Hilfe bei der ärztlichen Versorgung. Wir vermitteln i.d.R. an die Einrichtungen der medizinischen Versorgung für Migranten oder an Arztpraxen, wo die Anonymität gewahrt bleibt. Menschen ohne Aufenthaltsstatus haben unter Umständen einen Anspruch auf Krankenhilfe nach dem SGB XII. Viele Menschen haben Angst vor Denunziationen und Ausweisung und

³ Vgl. Georg Classen, Leistungen für Ausländer nach SGB II, XII und AsylBIG, Stand April 2009, www.Fluechtlingsrat-Berlin.de, und. § 55 Abs.2 Nr. 6

⁴ Vgl. a.a.O.

⁵ Vgl. § 55 Aufenthaltsgesetz, es wird als Ausweisungsgrund (Ermessensausweisung) in § 55 Abs.2 Nr. 6 nur Sozialhilfebezug genannt

nehmen deswegen öffentliche Mittel nicht in Anspruch. Zurzeit wird die Einführung eines anonymen Krankenscheins in Berlin geplant.⁶

7. Die Probleme von EU-Bürgerinnen

In die Beratungsstelle kommen Migrantinnen aus allen EU-Mitgliedsstaaten. Unionsbürger haben das Recht, in einen anderen EU-Staat einzureisen und sich dort aufzuhalten. Die Angehörigen der alten EU-Staaten und die Staatsangehörigen von Zypern und Malta benötigen zur Arbeitsaufnahme in Deutschland keine Genehmigung. Gesetzliche Grundlage für den Aufenthalt ist die Unionsbürger-Richtlinie und das Freizügigkeitsgesetz/EU. Freizügigkeitsberechtigt sind Arbeitnehmer, niedergelassene selbständige Erwerbstätige, Studenten, Rentner sowie sonstige Nichterwerbstätige (unter bestimmten Voraussetzungen) und EU-Bürgerinnen, die sich zur Arbeitsuche oder zur Berufsausbildung aufhalten und Daueraufenthaltsberechtigte. Das gleiche Recht haben nachgezogene oder begleitende Familienangehörige.⁷

Die besondere Situation der Neu-Unionsbürger

Die Bürger der zehn EU-Beitrittsstaaten genießen nur ein eingeschränktes Freizügigkeitsrecht. Sie benötigen zur Arbeitsaufnahme eine Arbeitserlaubnis EU oder Berechtigung, vorerst bis Ende 2011.⁸ Da Angehörige aus den EU-Beitrittsstaaten nur im Rahmen eines nachrangigen Arbeitsmarktzugangs einen Arbeitserlaubnis erhalten können,⁹ ist es sinnvoll zu prüfen, ob sie durch eine Vorbeschäftigung einen Anspruch auf eine EU-Arbeitsberechtigung (nach 12 Monaten Teilnahme am Arbeitsmarkt) haben.¹⁰

SGB II-Leistungen

Viele EU-Bürgerinnen, die sich an die Beratungsstelle wenden, sind völlig mittellos. EU-Bürger können einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II haben. Grundsätzlich haben Ausländer, wenn sie leistungsberechtigt nach diesem Gesetz sind, die gleichen Rechte auf ALG II wie Deutsche. Im Falle des Ausschlusses können sie in bestimmten Fällen Sozialhilfe beanspruchen.¹¹ Es gibt folgende ausländerspezifische Ausschlussgründe im SGB II:

In den ersten drei Monaten des Aufenthalts (§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB II)

Wenn sich das Aufenthaltsrecht allein aus der Arbeitsuche ableitet (§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II)

Wenn Ausländer leistungsberechtigt nach § 1 des AsylbLG sind (§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB II)

Wenn eine Beschäftigung nicht erlaubt ist oder nicht erlaubt werden könnte (§ 8 Abs. 2 SGB II)

Für die Beratung von EU-Bürgerinnen ist zu beachten, dass Arbeitnehmerinnen auf jeden Fall leistungsberechtigt sind, auch wenn der Lebensunterhalt nicht gesichert ist. Ein Minijob mit einer Tätigkeit von 8 – 12 Stunden¹² und ca. 300- 400 Euro netto ist ausreichend. Für Selbständige gelten die gleichen Voraussetzungen¹³. Familienangehörige von Arbeitnehmern und Selbständigen sind ebenfalls leistungsberechtigt.

Fortgeltung der Rechte bei Arbeitslosigkeit

Für Unionsbürger aus den alten und neuen EU-Ländern gibt es besondere Regelungen bei unfreiwilliger Arbeitslosigkeit, die der sozialen Absicherung dienen. Danach gilt folgendes:

6 Siehe: Deutsches Aerzteblatt.de vom 24.2.2009

http://www.aerzteblatt.de/nachrichten/35547/Berlin_will_medizinische_Versorgung_von_Menschen_ohne_Aufenthalt.htm

7 Vgl. FreizügigkeitsG/EU § 1 und 2 Abs. 2

8 Vgl. § 13 Freizügigkeitsgesetz EU und „Aktionsprogramm der Bundesregierung“: www.bmas.de

9 Vgl. § 39 Abs. 2 und 3 Aufenthaltsgesetz i. V. mit § 284 SGB III und § 13 FreizügG/EU, Fundstelle: Georg Classen, Sozialleistungen für MigrantInnen und Flüchtlinge, Loeper Literaturverlag, 2008,

10 Vgl. § 12 a Abs. 1 ArGV und vgl Georg Classen, Sozialleistungen für FmigrantInnen und Flüchtlinge, Loeper Literaturverlag, 2008, S. 171

11 Vgl. Georg Classen, Leistungen für Ausländer nach SGB II, XII und AsylBIG, Stand April 2009, www. Fluechtlingsrat-Berlin.de

12 Vgl. Rechtsprechung EuGH, Fundstelle: Georg Classen, Leistungen für Ausländer nach SGB II, XII und AsylBIG, Stand April 2009, www. Fluechtlingsrat-Berlin.de

13 Vgl. LSG Bln-Brandenburg L 14 B 963/06 AS ER, und: Georg Classen, Leistungen für Ausländer nach SGB II, XII und AsylBIG, Stand April 2009, www. Fluechtlingsrat-Berlin.de

Das Freizügigkeitsrecht als Arbeitnehmer oder Selbständiger bleibt erhalten bei unverschuldeter und durch die Agentur für Arbeit bestätigter Arbeitslosigkeit nach einer Beschäftigung oder Selbständigkeit von mehr als 1 Jahr. Wurde die Beschäftigung oder Selbständigkeit unter den gleichen Voraussetzungen weniger als 1 Jahr ausgeübt bleibt das Freizügigkeitsrecht für 6 Monate bestehen¹⁴. Entsprechend bleibt die Leistungsberechtigung nach dem SGB II erhalten.

Daueraufenthaltsrecht

Manchmal wird der Leistungsanspruch von EU-BürgerInnen, die bereits seit Jahren Leistungen nach SGB II rechtmäßig beziehen, von der Behörde plötzlich bezweifelt. Sie werden dann aufgefordert, ihre Berechtigung nachzuweisen, zum Beispiel durch frühere Erwerbstätigkeit. In diesen Fällen ist es sinnvoll, die entsprechenden Nachweise vorzulegen. Eine Hilfe ist auch eine Bescheinigung über das Daueraufenthaltsrecht für EU-Bürger¹⁵, denn Daueraufenthaltsberechtigte (i. d. R. nach 5 Jahren ständigem rechtmäßigem Aufenthalt) sind auf jeden Fall leistungsberechtigt.¹⁶ Das Daueraufenthaltsrecht wird von der Ausländerbehörde auf Antrag bescheinigt¹⁷.

Ableitung des Aufenthaltsrechts von Familienangehörigen

Auch EU-Bürger, die ihr Aufenthaltsrecht von Familienangehörigen (Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner, oder als Elternteil eines minderjährigen deutschen Kindes) ableiten können, haben einen Anspruch auf SGB II-Leistungen, auch wenn sie nicht als Arbeitnehmer oder Selbständige erwerbstätig sind, da das Aufenthaltsgesetz angewendet werden muss, wenn es eine günstigere Rechtsstellung für die Betroffenen bietet als das Freizügigkeitsgesetz/EU.¹⁸

Neue Informationen zum Leistungsausschluss vom SGB II

Der EuGH hat am 4.6.09 entschieden, dass EU-Bürger, die tatsächlich arbeitsuchend sind nicht dauerhaft von Leistungen zur Integration in den Arbeitsmarkt ausgeschlossen werden dürfen. ¹⁹ „(...) Es ist jedoch legitim, dass ein Mitgliedstaat eine solche Beihilfe nur Arbeitsuchenden gewährt, die eine tatsächliche Verbindung mit dem Arbeitsmarkt dieses Staates hergestellt haben. Das Bestehen einer solchen Verbindung kann sich u. a. aus der Feststellung ergeben, dass der Betroffene während eines angemessenen Zeitraums tatsächlich eine Beschäftigung in dem betreffenden Mitgliedstaat gesucht hat (...).“²⁰

Schwierigkeiten in der Beratung von EU-Bürgerinnen

Unionsbürgerinnen, die schon lange in Deutschland leben sind Deutschen sozial gleichgestellt und es gibt keine Besonderheiten in der Beratung. Für sie gilt das gleiche Hilfeangebot. Neu eingereiste EU-Bürgerinnen aus den alten und neuen EU-Staaten sind häufig vom Leistungsausschluss aus dem SGB II betroffen, wenn sie nicht Freizügigkeit als Arbeitnehmer oder Selbständiger beanspruchen können und auch nicht ihr Aufenthaltsrecht von Familienangehörigen ableiten können. Leider werden uns durch diese Beschränkungen im Leistungsrecht Grenzen in der Hilfe gesetzt. Viele EU-Bürgerinnen, die zu uns in der Beratung kommen, sind neu zugewandert, wohnungslos, und können ihr Freizügigkeitsrecht allein von der Arbeitsuche ableiten. Nur sehr wenige Frauen verfügen über Mittel zur Existenzsicherung, z. B. weil sie Rente in ihrem Land erhalten. Einzelne Frauen haben EU-Daueraufenthaltsrecht, was sie anhand von Melderegisterauszügen nachweisen können. Die

¹⁴ Vgl. § 2 Abs. 3 FreizügG/EU und: Georg Classen, Leistungen für Ausländer nach SGB II, XII und AsylBIG, www. Fluechtlingsrat-Berlin.de

⁸ Vgl. § 4a Freizügigkeitsgesetz

¹⁶ Vgl. § 4a Abs. 1 und Abs.2 FreizügG/EU und: Georg Classen, Leistungen für Ausländer nach SGB II, XII und AsylBIG, www. Fluechtlingsrat-Berlin.de

¹⁷ Vgl. § 5 Abs. 6 Freizügigkeitsgesetz/EU

¹⁸ Vgl. § 11 Abs. 1 Nr. 5 Freizügigkeitsgesetz/EU

¹⁹ Vgl. Pressemitteilung Nr. 48/09 vom 4. Juni 2009 des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften,

http://www.hannover.de/europa/data/download/Service/EU-Recht/Urteil_Anspruch_auf_Grundsicherung.pdf

²⁰ A.a.O.

Migrantinnen aus EU-Ländern werden von uns über ihre Möglichkeiten beraten und bei Bedarf entsprechend weiter vermittelt. Viele EU-Bürgerinnen sind jedoch auf Notübernachtungseinrichtungen und Suppenküchen angewiesen. Einige versuchen, einen Job zu finden oder Leistungen beim Jobcenter zu erhalten. Wer sich gegen Leistungsausschlüsse oder –verweigerungen wehren möchte, wird von uns dabei unterstützt, ggfs. mit einem Rechtsanwalt seine Ansprüche durchzusetzen.

Unterstützung und Hilfe durch Verwandte

Von Vorteil für Migrantinnen ist die Unterstützung durch bereits hier integrierte Verwandte oder Bekannte, vor allem, wenn sie dort Unterkunft und weitergehende Hilfe erhalten. Einige Frauen finden schnell einen Minijob mit 10 – 12 Stunden Beschäftigung in der Kinderbetreuung oder als Zimmermädchen und erwerben dadurch einen Anspruch auf ergänzende Leistungen nach dem SGB II. Wir helfen bei der Antragsstellung und bei der Durchsetzung der Ansprüche.

Zusammenfassung EU-Bürgerinnen

Nicht nur Bürgerinnen der Beitrittsländer stehen vor Problemen, wenn sie sich in Deutschland eine Existenz aufbauen wollen.

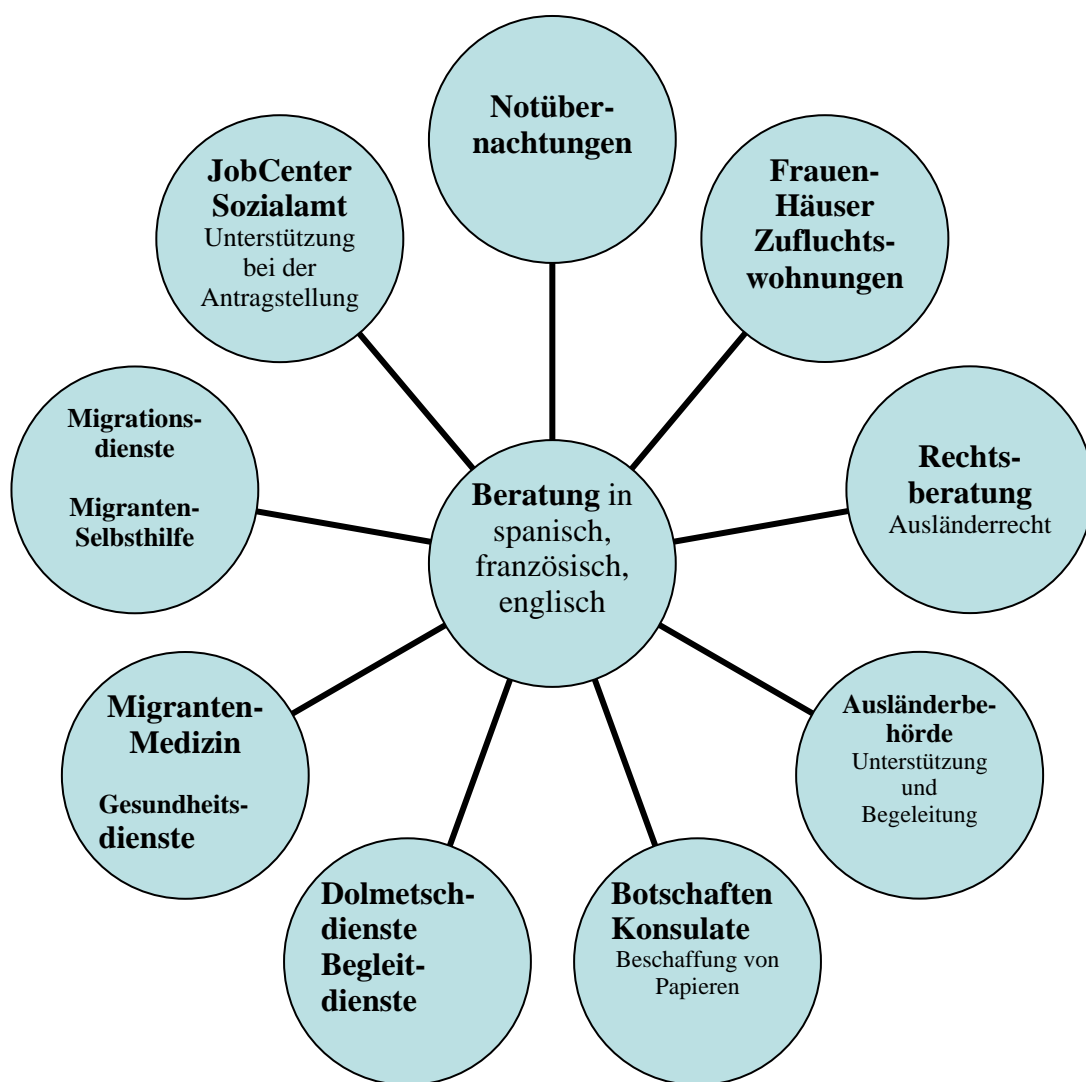
Neu zugewanderte EU-Bürgerinnen, aus den alten und neuen EU-Ländern, die ihren Lebensunterhalt durch Erwerbstätigkeit oder sonstige Einkünfte nicht sichern können, haben bisher keine dauerhafte Perspektive in Deutschland. Es ist zu hoffen, dass sich durch die Rechtsprechung auch bald die Verwaltungspraxis ändert. Bis dahin werden sich viele Menschen in der Schattenwirtschaft ihren Lebensunterhalt sichern und/oder die Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe aufsuchen müssen.

8. Zusammenarbeit mit Migrationsdiensten und Migrantenselbsthilfegruppen

Damit unsere Arbeit mit Migrantinnen in der Beratungsstelle und in der Wohnungslosenhilfe effektiv gestaltet werden kann, muss ein funktionsfähiges Netzwerk aufgebaut und gepflegt werden. Hierzu sind die Möglichkeiten in Berlin sehr gut. Im Verbund mit verschiedenen Organisationen, Beratungsstellen und Einrichtungen etc. können die vorhandenen Hilfeangebote für Migrantinnen genutzt und koordiniert werden. Einige besonders wichtige Partner für die Zusammenarbeit sind:

Der Berliner Flüchtlingsrat, die Migrationsdienste und Patenschaften für Migrantenfamilien, Interkulturelle Frauenberatungsstellen, das Interkulturelle Frauenhaus und Zufluchtwohnungen, Asylberatungsstellen, die Härtefallkommission, Rechtsberatungsstellen, für Migranten, die Selbsthilfegruppe Solatina, der Selbsthilfeverein El Patio, die Einrichtungen der Migrantenmedizin, Begleit- und Dolmetscherdienste sowie Sprachschulen.

GRAFIK: VERNETZUNG MIGRANTINNEN



Die Darstellung gibt keinen vollständigen Überblick!

Empfehlungen für die Arbeit mit Migrantinnen in der Wohnungslosenhilfe

Bauen Sie ein Netzwerk für die Arbeit mit Migrantinnen auf!

Machen Sie Fortbildungen zum Ausländerrecht und zur Entwicklung interkultureller Kompetenz!

Regen Sie Migrantinnen an, auch nach dem Integrationskurs an weiteren Sprachkursen und Qualifizierungsmaßnahmen teilzunehmen!

Bieten Sie Beratung in Fremdsprachen an und regen Sie die Bildung eines Dolmetsch- und Begleitdienstes an!

Arbeiten Sie daran, dass sich andere Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe für Migrantinnen öffnen!

Berücksichtigen Sie die Belange von Migrantinnen bei allen Entwicklungen in ihrer Beratungsstelle oder Einrichtung!

Führen Sie Kundinnenbefragungen in für ihre Stelle relevanten Sprachen durch!

Erarbeiten Sie mehrsprachiges Informationsmaterial!

Zeigen Sie durch mehrsprachige Hinweise und Piktogramme für Migrantinnen in ihrer Einrichtung, dass Sie auf diese Menschen eingestellt sind!